

**Bekanntmachung des Amtes KLG Heider Umland
für die amtsangehörigen Gemeinden**

**Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für
den Neubau der 600 kV DC – Leitung (Erdkabel)
BorWin kappa - Büttel des Netzanbindungsprojektes BorWin6
für den Bereich von der 12-sm-Grenze bis zum Umspannwerk (UW) Büttel
- Abschnitt Landtrasse vom Übergabebereich bei Büsum bis zum UW Büttel –
hier: 1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens**

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Erhöhung der Entnahme- und Einleitmengen sowie Änderung von Übergabepunkten und Einleitstellen aus der Wasserhaltung
- Anpassung der Kompensationstabelle

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide, Sankt Margarethen im Kreis Steinburg sowie Averlak, Eddelak, Dingen, St. Michaelisdonn, Barlt, Busenwuth, Elpersbüttel, Nordermeldorf, Friedrichsgabekoog, Büsumer Deichhausen, Oesterdeichstrich, Volsemenhusen, Trennewurth, Wöhrden und der Städte Brunsbüttel, Meldorf und Marne im Kreis Dithmarschen.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Zu dem oben genannten Leitungsvorhaben hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - am 17.02.2025 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen, so dass die TenneT Offshore GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (im Folgenden: Vorhabenträgerin) diese Leitung nunmehr errichten darf. Im Zuge der nun begonnenen Bauausführung und der dabei durchgeführten Abstimmung und Planung hat die Vorhabenträgerin neue Erkenntnisse gewonnen, die eine Anpassung der festgestellten Planung erfordern und daher beim AfPE eine Planänderung vor

Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43d EnWG i. V. m. § 143 des Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) beantragt.

Das zum MEKUN gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planänderungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht für das vorliegende Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht.

Veröffentlichung/Auslegung der Planänderungsunterlagen

Das AfPE führt die nach § 43d EnWG i. V. m. § 43a EnWG und § 140 Abs. 3 LVwG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planänderungsunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseiten der unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die **Planänderungsunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

unter dem Vorhabennamen „BorWin6 / BorWin6 – Abschnitt Landtrasse“ abgerufen werden.

Die Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt

vom 04.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025.

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an posteingang@afpe.landsh.de oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei den unten genannten für die Auslegung zuständige Ämtern und amtsfreien Gemeinden unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden (posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens berührt werden, kann bis

einschließlich 17.12.2025

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

AfPE 11-667-PFV 600-kV-HGÜ-Ltg BorWin6 Landtrasse

Einwendungen gegen die Planänderung erheben bei folgenden Stellen:

1)

Amt Wilstermarsch

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

Bauverwaltungsamt

Zimmer OG-04

Kohlmarkt 25
25554 Wilster
www.wilster.de

2)
Amt Burg-St. Michaelisdonn
Zimmer 7
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithm.)
www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

3)
Amt Mitteldithmarschen
Raum Nummer 1.24
Roggenstraßen 14
25704 Meldorf
www.mitteldithmarschen.de

4)
Amt Büsum-Wesselburen
Zimmer 202
Kaiser-Wilhelm-Platz
25761 Büsum
www.amt-buesum-wesselburen.de

5)
Amt Büsum-Wesselburen
Außenstelle Wesselburen
Zimmer 7
Am Markt 2
25764 Wesselburen
www.amt-buesum-wesselburen.de

6)

Stadt Brunsbüttel

Fachbereich 3 Bauamt

Zimmer 116 im 1. OG

Albert-Schweitzer-Straße 9

25541 Brunsbüttel

www.stadt.brunsbuettel.de

7)

Amt Marne-Nordsee

Fachbereich 3

Zimmer 1-23

Alter Kirchhof 4-5

25709 Marne

www.amt-marne-nordsee.de

8)

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland

Raum O.21

Kirchspielsweg 6

25746 Heide

www.amt-heider-umland.de

9)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

www.schleswig-holstein.de/afpe

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax	0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der für die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinden bzw. Ämter
De-Mail	DE-Mail-Adresse der für die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinden bzw. Ämter

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (17.12.2025) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen,

es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter www.schleswig-holstein.de/afpe abrufbar.

Gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise zu Erörterungstermin, Planänderungsbeschluss, Veränderungssperre

Für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens soll von einer Erörterung abgesehen werden (§ 43d Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planänderungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planänderungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planänderungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG öffentlich bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck wird dieser auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (AfPE) (www.schleswig-holstein.de/afpe) mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen.

Kiel, den 08.10.2025

Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Boeck

Es handelt sich um eine Bekanntmachung, die auf Veranlassung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein-Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstraße, 24106 Kiel vom Amt KLG Heider Umland durchgeführt wird. Diese Bekanntmachung wird am 22.10.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes KLG Heider Umland unter der Adresse www.amt-heider-umland.de veröffentlicht.

Heide, den 22.10.2025

Amt KLG Heider Umland

-Der Amtsvorsteher-

Im Auftrag

gez. Susanne Martens